

Für die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke sind die **textlichen Festsetzungen** dieses Deckblattes Nr. 12 gültig.

Sämtliche mit diesem Deckblatt Nr. 12 nicht veränderten **textlichen Festsetzungen** behalten gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Schweinhütt“ ihre Gültigkeit.



Stadt Regen

B – PLAN

SCHWEIN-
HÜTTDECKBLATT
NR. 12

0.1 BAUWEISE

0.1.1 OFFEN

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.2.1 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN = 700 qm

0.3 FIRSTRICHTUNG

0.3.1 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH DER ZEICHEN UNTER ZIFFER 2.1.21

0.5 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.5.3 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.

TRAUFHÖHE: TALSEITIG NICHT ÜBER 3,00 m

KELLERGARAGEN SIND UNZULÄSSIG.

0.6 GEBÄUDE

0.6.11 ZUR PLANLICHEN FESTSETZUNG ZIFF. 2.1.21

BEI E+1:

DACHFORM: HAUPTGEBÄUDE: SATTELDACH 24 - 34°;
NEBENGEBÄUDE: SATTELDACH 24 - 34°; PULTDACH 20 - 34°;
FLACHDACH

DACHGAUPEN: ZULÄSSIG BEI SATTELDÄCHERN MIT MIND. 30° DACHNEIGUNG. SIE SIND AUF DAS INNERE BZW. MITTLERE DRITTEL DER DACHFLÄCHE ZU BESCHRÄNKEN. DIE ANSICHTSFLÄCHE DER GAUPEN SOLL 2,1 QM NICHT ÜBERSCHREITEN. MEHRERE GAUPEN DÜRFEN INSGESAMT NICHT MEHR ALS EIN DRITTEL DER DACHLÄNGE EINNEHMEN.

KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 0,50 M
ORTGANG: NICHT ÜBER 1,40 M
TRAUFE: NICHT ÜBER 1,40 M
TRAUFHÖHE: TALSEITIG NICHT ÜBER 6,50 M IM MITTEL AB GEWACHSENEM BODEN. DIE BERGSEITIGE TRAUFHÖHE RICHTET SICH NACH DEN GELÄNDEVERHÄLTNISSEN.